

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Die nachfolgenden Einkaufsbedingungen (EKB) gelten für die KUECK Industries Deutschland GmbH und die komfakt Training UG (haftungsbeschränkt) – nachfolgend Auftraggeber (AG) genannt.

§ 1. Allgemeine Bestimmungen

1. Für alle Bestellungen der AG gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Die Bestätigung oder Ausführung unserer Bestellung gilt als Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen. Andere Bedingungen, insbesondere Bedingungen der Verkäufer und Werkunternehmer, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der AG ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
2. Sollten unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen inhaltlich nicht mit den Geschäftsbedingungen unserer Geschäftspartner übereinstimmen, sind diese für uns nur dann und verbindlich, wenn sie bei Vertragsabschluss von uns schriftlich anerkannt werden. In diesem Falle gilt, dass die beiderseitigen Regelungen anerkannt sind und Anwendung finden. Dies gilt auch für Nachträge zu Verträgen sowie abweichende mündliche Nebenabreden.
3. Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten, Plänen usw. werden auch dann von den AG nicht gewährt, wenn keine Bestellung erfolgt.

§ 2. Vertragsschluss

1. Der Auftragnehmer (nachfolgend AN genannt) hat Bestellungen, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart ist, spätestens eine Woche nach deren Zugang zu bestätigen. Eine verspätete oder von unserer Bestellung abweichende Bestätigung gilt als neues Angebot und bedarf der erneuten schriftlichen Annahme.
2. Bei jedem Schriftwechsel ist die auf der Bestellung ausgewiesene Bestellnummer bzw. der Name des AG anzugeben. Für Verzögerungen, die aus der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung herrühren, hat der AG nicht einzustehen.
3. Liegt eine solche schriftliche Annahme nicht vor und führt der AN die Lieferung/ Leistung dennoch aus, so nimmt der AG diese nur zu den Bedingungen des von ihm erteilten Auftrags an.
4. Alle Verträge sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel selbst.

§ 3. Preis

1. Die Lieferung erfolgt aufgrund vorher vereinbarter Preisgestaltung und versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Dies gilt auch für Verträge mit Lieferfristen von mehr als drei Monaten.
2. Preiserhöhungen sind nur zulässig, wenn schriftliche Vereinbarungen über den Preis zwischen den Vertragsparteien getroffen worden sind.
3. Der AN erklärt sich dazu bereit, den Auftrag zu den Bedingungen, die mit einem der oben genannten AG vereinbart wurden, für alle anderen oben genannten AG ebenfalls so durchzuführen. Dazu zählen insbesondere Preisnachlässe, Umsatzboni und Skonti.

§ 4. Gefahrübergang

Die bestellte Ware reist auf Gefahr des AN. Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung trägt bis zur Abnahme der AN.

§ 5. Lieferung

1. Sofern nicht anderslautend schriftlich vereinbart erfolgen alle Lieferungen frachtfrei und verpackungsfrei an die vom AG genannte Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Die Versendung ist dem AG schriftlich so anzuzeigen, so dass dem AG Angaben über Stückzahl, Abmessung und Gewichte vor Eintreffen bekannt sind. Dies gilt auch für etwaige besondere Vorschriften für den Umgang mit der Ware, insbesondere für Entladung, Transport und Lagerung.

2. Anlieferungen mit Speditionen haben nach vorheriger Vereinbarung an Werktagen von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 09.00 Uhr und 16.00 Uhr zu erfolgen. Ein dafür vereinbartes Entladezeitfenster darf nicht mehr als drei Stunden betragen. Andernfalls behält sich der AG vor, darüber hinausgehende Wartezeiten mit einem Betrag von derzeit 75,00 Euro zzgl. MwSt. pro Person und Stunde dem AN in Rechnung zu stellen.
3. Ist ausdrücklich Kostentragung durch den AG vereinbart, so kann der AG auch den Frachtführer bestimmen. Die bedarf der besonderen schriftlichen Vereinbarung.
4. Die Verpackung ist, sofern sich der vereinbarte Preis nicht einschließlich Verpackung versteht, zum Selbstkostenpreis - ohne Pfandgelder - zu berechnen. Der AG behält sich vor, sperriges Verpackungsgut, insbesondere Gebinde, Fässer, Kisten etc. nach Entleerung und unbeschadet etwaiger Transport- oder sonstiger Abnutzungen frachtfrei gegen entsprechende Gutschrift an den AN zurückzusenden. Abweichende Handhabungen zu den sich aus dem Recht der Bundesrepublik Deutschland ergebenden Vorschriften bedürfen der vorherigen Zustimmung.
5. Im Rahmen der Lieferung und des Transports von gefährlichen Stoffen im Sinne des einschlägigen Rechts der Bundesrepublik Deutschland über die Beförderung gefährlicher Güter und etwaiger weiterer Rechtsverordnungen verpflichtet sich der AN, die gesetzlichen Vorschriften zu erfüllen.
6. Mehrlieferungen sind nur dann anerkannt, wenn diese vom AG schriftlich bestätigt worden ist.

§ 6. Lieferzeit

1. Die vorgeschriebenen Liefertermine gelten mangels ausdrücklichem Widerspruch des AN als vereinbart, sind verbindlich und beginnen mit dem Datum der Bestellung. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Wareneingang bei der vom AG genannten Empfangs-/Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.
2. Eintretende Verzögerungen sind sofort nach deren Erkenntnis noch vor Ablauf der Lieferfrist unter Angabe der Gründe und der vermutlichen Dauer der Verzögerung dem AG schriftlich anzuzeigen. Durch die verspätete Lieferung notwendig werdende Umdispositionen bezüglich des Auftrages werden vom AG unverzüglich bekanntgegeben und sind vom AN genau zu befolgen.
3. Der AN ist verpflichtet, sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Verzugschäden zu ersetzen, es sei denn, dass er die Verzögerungen nicht zu vertreten hat.
4. Bei Verzug des AN stehen dem AG die gesetzlichen Ansprüche, insbesondere der Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, zu. Der AG ist berechtigt, einen pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 0,5% pro vollendetem Verzugstag, jedoch höchstens bis maximal 10% des Liefer- od. Leistungs-Wertes zu verlangen. Die vorgenannten Rechte werden nicht dadurch ausgeschlossen, dass früher verspätete Lieferungen/Leistungen vom AG vorbehaltlos angenommen wurden. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten; der AN hat jedoch das Recht zum Nachweis, dass infolge des Verzuges kein oder kein wesentlicher Schaden entstanden ist.
5. Eine vorzeitig vorgenommene Auslieferung ohne Zustimmung des AG berührt die, an die vereinbarten Liefertermine anknüpfenden Zahlungsfristen nicht.

§ 7. Abnahme

Die Abnahme erfolgt im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs unverzüglich nach Erhalt der Lieferung bzw. Leistung, sofern beide vertragsgemäß sind.

§ 8. Lieferschein

1. Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizufügen. Teil- und Restlieferungen sind besonders zu kennzeichnen.
2. Um den Inhalt einer Sendung ohne Öffnen feststellen zu können, ist der Lieferschein mit einem eindeutigen Hinweis entweder unter dem Aufkleber oder unter dem Packpapier einzulegen.

§ 9. Schuldrecht, Gewährleistung und Mängelrüge

1. Der AN garantiert bzw. sichert zu, dass sämtliche von ihm gelieferten Gegenstände oder alle von ihm erbrachten Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen nationalen und europäischen rechtlichen Bestimmungen, insbesondere zum Kinderarbeitsverbot sowie den Vorschriften und Richtlinien der gesetzlichen Unfallversicherungsträger entsprechen.
2. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, muss der AN hierzu die schriftliche Zustimmung des AG einholen. Seine Gewährleistungsverpflichtung wird durch diese Zustimmung nicht berührt.
3. Die in der Vereinbarung festgelegten Spezifikationen gelten als garantierte Daten bzw. zugesicherte Eigenschaften des Gegenstandes der Lieferung/ Leistung.
4. Der AN haftet dafür, dass die gelieferten Gegenstände bzw. die erbrachten Leistungen keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweisen und die zugesicherten bzw. garantierten Eigenschaften besitzen.
5. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate, beginnend mit dem Tag der Abnahme der gelieferten Gegenstände bzw. erbrachten Leistung durch den AG oder durch den, von AG benannten Dritten, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.
6. Mängel der Lieferung/Leistung wird der AG, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem AN unverzüglich schriftlich anzeigen, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Ablieferung beim AG oder dem Empfänger. Verborgene Mängel, die sich erst später zeigen, wird der AG spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung anzeigen.
7. Der AN ist bei rechtzeitig gerügten Mängeln oder bei Fehlen von zugesicherten bzw. garantierten Eigenschaften nach Aufforderung durch den AG dazu verpflichtet, unverzüglich und unentgeltlich die erforderlichen Nachbesserungsarbeiten durchzuführen. Sofern die Nachbesserung misslingt, verbleiben dem AG die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche.
8. In dringenden Fällen oder falls der AN mit der Erfüllung der ihm obliegenden Gewährleistungspflichten in Verzug ist, ist der AG auch dazu berechtigt, die Mängel auf Kosten des AN selbst zu beseitigen, beseitigen zu lassen oder Ersatz zu beschaffen. Wählt der AG diesen Weg, wird er dies dem AN anzeigen. Der AG entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein dringender Fall vorliegt.
9. Wird der AG wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen wegen einer Fehlerhaftigkeit eines Produkts in Anspruch genommen, die auf eine Ware oder Leistung des AN zurückzuführen ist, dann ist der AG dazu berechtigt, vom AN den Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit er durch die von ihm gelieferten Produkte mitverursacht worden ist. Der AN hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und dem AG diese im Falle von Produkthaftungsschäden nachzuweisen.

§ 10. Ursprungsnachweise, Exportbeschränkungen

1. Vom AG angeforderte Ursprungsnachweise (z.B. Lieferantenerklärungen, Warenverkehrsbeschränkungen im Sinne der EU-EFTA-Ursprungsbestimmungen) wird der AN mit allen erforderlichen Allgemeinen Einkaufsbedingungen EKB KI-Gruppe 19-10.docx

Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen.

2. Der AN wird den AG informieren, wenn ein Liefergegenstand ganz oder teilweise Exportbeschränkungen nach dem deutschen oder einem anderen Außenwirtschaftsrecht unterliegt.

§ 11. Zahlung

1. Für jeden Auftrag getrennt ist eine einfache, digitale Rechnung in Form einer PDF-Datei, welche bezüglich des Inhalts mit dem Lieferschein und der Versandanzeige übereinstimmen muss, auf elektronischem Wege an invoice@kueck-industries.de am Versandtag einzusenden. Alle zugehörigen Dokumente sind in einer Datei und nach der Rechnung einsortiert, zusammenzufassen. Für die Zusendung von Rechnungen in nicht digitalisierter Form, in einem falschen Format oder an eine andere Mailadresse zieht der AG ab dem 01.01.2020 eine Bearbeitungsgebühr von 7,00 € zzgl. MwSt. von dem Rechnungsbetrag ab.
2. Zahlungen erfolgen, sofern nicht in der Bestellung anders vermerkt, innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto, sofern nicht ein anderes vereinbart wurde. Die Zahlungsfrist beginnt frühestens mit Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung, jedoch nicht vor Eingang und technischer Abnahme der bestellten Ware bzw. Abnahme der Leistung beim AG. Als Datum des Rechnungseingangs gilt das Datum des Eingangsstempels des AG.
3. Fälligkeitszinsen sowie die Beschränkung des Leistungsverweigerungs-, Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechts erkennt der AG nicht an. Die Zahlungen berühren das Rückrecht sowie die Garantie- und Gewährleistungsansprüche gegenüber dem AN nicht.
4. Rechnungen, die den Anforderungen des AG nicht entsprechen, insbesondere bei fehlenden Bestellnummern und bei Nichtbeachtung der Steuer- und EURO-Erfordernisse, werden vom AG unverzüglich an den Auftragnehmer zurückgesandt. In diesem Fall beginnt die Skonto- und Zahlungsfrist nicht vor Neueingang der korrekten Rechnung.

§ 12. Höhere Gewalt

Fälle höherer Gewalt, Streik und Aussperrung befreien sich die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind dazu verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

§ 13. Fremde gewerbliche Schutzrechte

1. Der AN steht dafür ein, dass durch die Herstellung, Verarbeitung, Benutzung oder Weiterveräußerung der angebotenen und gelieferten Waren oder sonstigen Leistungen keine gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter verletzt werden.
2. Der AN ist dazu verpflichtet, den AG oder dessen Abnehmer von Schadenersatzansprüchen Dritter aus derartigen Rechtsverhältnissen freizustellen und in einem deshalb geführten Rechtsstreit den AG oder dessen Abnehmer auf seine Kosten beizutreten.
3. Der AG ist dazu berechtigt, das Nutzungsrecht (Lizenz) vom Rechtsinhaber auf Kosten des AN zu erwerben.

§ 14. Eigene gewerbliche Schutzrechte

Der AN erkennt die Ansprüche des AG an den für die Vertragsprodukte verwendeten Marken, Bezeichnungen und Packungsgestaltungen an und verpflichtet sich, keine Rechte auf künftige Verwendung dieser Marken, Bezeichnungen und Packungsgestaltungen abzuleiten und diese oder ähnliche wiederzuverwenden, verwenden zu lassen, außer für die Vertragsprodukte zur Auslieferung an den AG selbst. Diese Verpflichtung des AN bleibt auch über die Beendigung des Vertrags hinaus bestehen.

§ 15. Dokumentation und Geheimhaltung

1. Alle Ausführungsunterlagen wie z.B. Muster, Zeichnungen, Merkblätter, die der AG dem AN zur Verfügung stellt, bleiben Eigentum des AG und sind für die Zeit der Überlassung auf Kosten des AN sorgfältig zu lagern. Sie können zu jeder Zeit vom AG zurückgefordert werden.
2. Sämtliche Ausführungsunterlagen sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur zur Erledigung unserer Aufträge verwendet werden. Der AN verpflichtet sich ausdrücklich, dieselben nicht zu vervielfältigen.
3. Alle nach unseren Angaben hergestellten Zeichnungen, Modelle usw. dürfen nur an den AG, keinesfalls an Dritte überlassen werden.
4. Auch alle sonstigen, dem AN im Zusammenhang mit der Auftragserteilung und -ausführung unterbreiteten Informationen und sonst erhaltene Kenntnisse über alle unsere betrieblichen Vorgänge hat der AN vertraulich zu behandeln sowie nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen geheim zu halten.

§ 16. Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz

Folgende Unterlagen sind bei der Lieferung mindestens an den AG zu übergeben:

- Betriebs-/Bedienungsanleitung in deutscher Sprache, den gesetzlichen Anforderungen genügend
- Unterlagen für die Wartung und Reparaturen erforderlichen Unterlagen, insbesondere Prüfprotokolle, Werkzeugzeugnisse, Zeichnungen, Pläne und Reparaturhandbücher
- Reinigungs- und Wartungsplan sowie Aufstellung notwendiger Prüfungen und der dafür erforderlichen Anforderungen
- EU-Konformitätserklärung (CE Declaration)
- Ersatzteilliste

Die elektronische Form (PDF-Dokumente) wird dabei bevorzugt.

Sofern ein Produkt/ Arbeitsmittel einer Einweisung der Mitarbeiter des AG bedarf, erfolgt diese durch den AN in Absprache mit dem AG entweder bei der Übergabe oder zu einem vereinbarten Termin und ist zu dokumentieren. Die Kosten dafür sind im Kaufpreis enthalten, soweit nicht Ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

Ist vor der Inbetriebnahme des Produktes/ Arbeitsmittels eine Inbetriebnahmeprüfung gemäß der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (z. B. BetrSichV) und Unfallverhütungsvorschriften erforderlich, so ist diese auf Kosten des AN durchzuführen und dem AG nachweisbar zu übergeben (Prüfbericht/Protokoll).

Stellt der AG Verstöße gegen diese Regelungen fest, so kann er die Mangelbeseitigung auf Kosten des AN verlangen. Bis zur endgültigen Mangelbeseitigung kann der AG den Kaufpreis ganz oder teilweise zurückbehalten.

§ 17. Abtretung

Der AN ist ohne die vorherige Zustimmung des AG nicht dazu berechtigt, Forderungen gegen diesen abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Die AG werden die Zustimmung zur Abtretung nach den Grundsätzen von Treu und Glauben erteilen. Für den Fall, dass der AN im ordentlichen Geschäftsgang seinem Lieferanten einen verlängerten Eigentumsvorbehalt eingeräumt hat, gilt unsere Zustimmung als erteilt.

§ 18. Aufrechnung

Der AG ist dazu berechtigt, mit fälligen Forderungen aufzurechnen, die einem, mit dem AG verbundenen Unternehmen, gegen den AN zustehen.

§ 19. Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Sofern sich aus Bestellung und Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist im Geschäftsverkehr mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit öffentlich-rechtlichen Sondervermögen der Erfüllungsort für die Lieferung oder sonstige Leistung des Auftragnehmers die vom AG angegebene

Bestimmungsadresse. Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtung ist der Sitz des jeweiligen AG.

2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz des jeweiligen AG. Der AG behält sich das Recht vor, den AN an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.
3. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 20. Teilweise Unwirksamkeit

Die rechtliche Unwirksamkeit eines Teiles der vorstehenden Bedingungen (auch dieser Klausel) ist ohne Einfluss auf die Gültigkeit der anderen Bedingungen. Anstelle der nicht Vertragsbestandteil gewordenen oder unwirksamen Bestimmungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 21. Datenschutz

Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallen, werden zum Zwecke der Datenverarbeitung unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (EU DSGVO, BDSG u.a.) gespeichert. Auf die entsprechenden Informationen zum Datenschutz des jeweiligen AG auf dessen jeweiliger Webseite wird ausdrücklich hingewiesen.

Stand: Oktober 2019